

**TV-L**

8. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-73622-3  
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

2. Anwesenheitswachdienste, die nicht den in Nr. 1 genannten Einschränkungen unterliegen, werden wie folgt bewertet:
- a) Bei einer Tageswachschicht wird je eineinhalb Wachstunden das Entgelt für eine Arbeitsstunde gezahlt.
  - b) Bei einer Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird eine Stunden-  
garantie von drei Arbeitsstunden angesetzt, wenn beim Wachdienst nur  
Anwesenheit verlangt und eine Schlafgelegenheit gestellt wird. Soweit die  
Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, gilt Buchstabe a entspre-  
chend.
- (6) Bei sämtlichen Arten der Anwesenheitswachdienste wird für kleine Ar-  
beiten während der Wache, die insgesamt weniger als zwei Stunden betragen,  
keine besondere Vergütung gezahlt.
- (7) <sup>1</sup>Besatzungsmitglieder auf Schadstoffunfallbekämpfungsschiffen und auf  
Laderaumsaugbaggern, deren Arbeitszeit sich nach Absatz 3 richtet, erhalten  
pro Einsatztag einen Zuschlag in Höhe von 25 Euro. <sup>2</sup>Überstunden sind bis zu  
zwei Stunden täglich abgegolten (zum Beispiel für kleinere Reparaturen); dies  
gilt nicht im Falle von Havarien, Bergungsarbeiten oder angeordneten Repara-  
turen. <sup>3</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist von der Durchschnittsberechnung nach  
§ 21 Satz 2 ausgenommen.

#### **Nr. 4. Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –**

- (1) Bei angeordneter Anwesenheit an Bord nach Nr. 3 Absatz 4 werden  
Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis f nicht gezahlt.
- (2) Bei allen Formen des Wachdienstes im Sinne der Nr. 3 Absatz 5 Satz 2  
Nr. 2 wird der Zeitzuschlag nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und  
Buchstabe f nicht gezahlt.

#### **Nr. 5. Zu Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leis- tungen –**

Beschäftigte, die für eine andere Tätigkeit qualifiziert werden, erhalten  
während der Qualifizierungszeit ihr bisheriges Tabellenentgelt und sonstige  
Entgeltbestandteile.

#### **Nr. 6. Zu § 19 – Erschwerniszuschläge –**

- (1) <sup>1</sup>Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie Havariearbeiten und mit  
diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge in Höhe von 25 v.H.  
des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 2  
der Entgeltgruppe 2 gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Bergungen von Fahrzeugen  
und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie Hilfeleistungen für solche  
Fahrzeuge und Gegenstände, sofern die Leistungen besonders schwierig oder  
mit erheblicher Gefahr verbunden waren.
- (2) <sup>1</sup>Auf Schadstoffunfallbekämpfungsschiffen und Laderaumsaugbaggern  
wird für Einsätze zum Feuerschutz beziehungsweise zur Bekämpfung von  
Schadstoffen, Öl oder Chemikalien je Einsatztag ein Zuschlag in Höhe von  
50 Euro gezahlt und die Verpflegung vom Arbeitgeber unentgeltlich bereit-  
gestellt; dies gilt nicht für Übungseinsätze. <sup>2</sup>Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Beschäftigten, die auf einem Fahrzeug oder schwimmenden Gerät tätig  
sind, wird der bei Havarie oder Sinken des Fahrzeuges oder schwimmenden  
Gerätes, durch Brand, Explosion oder Einbruchsdiebstahl oder durch ähnliche  
Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät nachweisbar entstandene Schaden an

persönlichen Gegenständen bis zum Höchstbetrag von 1500 Euro im Einzelfall ersetzt.

**Nr. 7. Zu § 23 Absatz 4 – Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld –**

(1) <sup>1</sup>Für Fahrten zur Arbeitsstelle werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Bundesreisekostengesetz beziehungsweise entsprechender landesrechtlicher Vorschriften erstattet, sofern sie die Fahrtkosten zu der Arbeitsstätte, der die/der Beschäftigte dauerhaft personell zugeordnet ist, übersteigen. <sup>2</sup>An Stelle des Tagegeldes (§ 6 Bundesreisekostengesetz beziehungsweise entsprechende landesrechtliche Vorschriften) wird nachfolgende Aufwandsvergütung gezahlt:

- bei einer Abwesenheit ab 8 Stunden in Höhe von 3 Euro,
- bei einer Abwesenheit ab 14 Stunden in Höhe von 5 Euro,
- bei einer Abwesenheit ab 24 Stunden für je 24 Stunden in Höhe von 8 Euro.

<sup>3</sup>Beträgt hierbei die Entfernung zwischen der Arbeitsstätte, der die/der Beschäftigte dauerhaft personell zugeordnet ist und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, weniger als 2 km, wird Aufwandsvergütung nach Satz 2 nicht gewährt. <sup>4</sup>Notwendige Übernachtungskosten werden gemäß § 7 Bundesreisekostengesetz beziehungsweise entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erstattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird bei Abwesenheit von 3 bis zu 8 Stunden eine Pauschale in Höhe von 2 Euro gezahlt.

(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte auf Schiffen oder schwimmenden Geräten – mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder auf Fähren der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – ist Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Berechnung des Tagegeldes nach Absatz 1 Satz 2 ist maßgebend, dass sich das Schiff nicht am ständigen Liegeplatz (Heimathafen) befindet.
2. Bei Übernachtungen auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, die nicht den erlassenen Mindestbestimmungen entsprechen, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 8 Euro gezahlt.

<sup>2</sup>Reisebeihilfen für Familienheimfahrten werden nach Maßgabe des § 8 Sätze 3 und 4 Bundesreisekostengesetz beziehungsweise entsprechender landesrechtlicher Vorschriften gezahlt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Trennungsgeldempfänger.

(4) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 3 ersetzen die Vorschriften über die Erstattung von Reisekosten in § 23 Absatz 4.

(5) Abweichend von § 6 Absatz 11 Satz 3 werden nicht anrechenbare Reisezeiten bei fester Arbeitszeit zu 50 v.H. als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften als Arbeitszeit angerechnet.

**Nr. 8. Zu § 27 – Zusatzurlaub –**

Die Regelungen über Zusatzurlaub nach § 27 gelten nicht bei Tätigkeiten nach Nr. 3 Absatz 4 bis 6.

**§ 47 Sonderregelungen für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Berlin.****Nr. 1. Zu § 1 – Geltungsbereich –**

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte des Justizvollzugsdienstes, die im Aufsichtsdienst, im Werkdienst oder im Sanitätsdienst tätig sind sowie für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Berlin.

(2) Nr. 2 gilt nur für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Berlin.

(3) Diese Sonderregelungen gelten nur im Tarifgebiet West.

**Nr. 2. Zu Abschnitt II – Arbeitszeit – und zu Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt –**

(1) <sup>1</sup>Die §§ 6 bis 9 und 19 finden auf Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Berlin keine Anwendung. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. <sup>3</sup>§ 27 Absätze 2 und 3 finden unbeschadet der Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Zulagen nach § 8 Absätze 7 und 8 die entsprechenden besoldungsrechtlichen Zulagen treten.

(2) <sup>1</sup>Beschäftigte im Einsatzdienst erhalten eine monatliche Zulage (Feuerwehrezulage). <sup>2</sup>Hierfür finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Feuerwehrezulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

**Nr. 3. Zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Übergangszahlung**

(1) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten. <sup>2</sup>Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. <sup>3</sup>Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um jeweils einen Monat für jedes fehlende volle Beschäftigungsjahr vermindert. <sup>4</sup>Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Beendigungszeitpunkt zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise 2 liegt, eine Übergangs-

zahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Entgeltgruppe 8 oder höher beziehungsweise in der Entgeltgruppe KR 10 oder höher eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage für die Übergangszahlung das monatliche Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. <sup>3</sup>Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. <sup>4</sup>Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

*Niederschriftserklärung zu § 47 Nr. 3 Absatz 2:  
(aufgehoben)*

(3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v.H. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v.H.

(4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

### **§ 48 Sonderregelungen für Beschäftigte im forstlichen Außendienst.**

#### **Nr. 1. Zu § 1 – Geltungsbereich –**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte im forstlichen Außendienst, die nicht von § 1 Absatz 2 Buchstabe d erfasst werden.

#### **Nr. 2. Zu Abschnitt II – Arbeitszeit –**

(1) <sup>1</sup>Der tarifliche wöchentliche Arbeitszeitkorridor beträgt 48 Stunden. <sup>2</sup>Abweichend von § 7 Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die über den Arbeitszeitkorridor nach Satz 1 hinaus auf Anordnung geleistet worden sind. <sup>3</sup>§ 10 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung, auf Antrag der/des Beschäftigten kann ein Arbeitszeitkonto in vereinfachter Form durch Selbstaufschreibung geführt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Dienstvereinbarungen zur Gleitzeit bestehen oder vereinbart werden.

### **§ 49 Sonderregelungen für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben.**

#### **Nr. 1. Zu § 1 Absatz 1 – Geltungsbereich –**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben.

#### **Nr. 2. Zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –**

<sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit kann in vier Monaten bis auf 50 und weiteren vier Monaten des Jahres auf bis zu 56 Stunden wöchentlich festgesetzt werden. <sup>2</sup>Sie darf im Jahr aber 2188 Stunden im Tarifgebiet West und 2214 Stunden im Tarifgebiet Ost nicht übersteigen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 5 Satz 1, denen Arbeiten übertragen sind, deren Erfüllung zeitlich nicht von der Eigenart der Verwaltung oder des Betriebes abhängig ist.

### **§ 50 Sonderregelungen für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg.**

#### **Nr. 1. Zu § 1 Absatz 1 – Geltungsbereich –**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg neben den Sonderregelungen in § 42 und § 43.

#### **Nr. 2. Zu § 27 – Zusatzurlaub –**

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg, die überwiegend und nicht nur vorübergehend in unmittelbarem Kontakt mit psychisch kranken Menschen stehen, erhalten im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub, soweit sich nicht aufgrund von Absatz 1 Satz 1 ein entsprechender Anspruch auf mehr als einen Tag Zusatzurlaub ergibt; § 26 gilt für diesen Zusatzurlaub entsprechend. <sup>2</sup>Der Zusatzurlaub nach Satz 1 gilt nicht als Zusatzurlaub im Sinne von Absatz 4.“

#### **Nr. 3. Pflegezulage**

<sup>1</sup>Pflegerinnen und Pflegehelferinnen nach der Vorbemerkung 1 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung, die nach Teil IV Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 8. <sup>2</sup>Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>4</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

### **§ 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst.**

#### **Nr. 1. Zu § 1 – Geltungsbereich –**

<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Kampfmittelbeseitigungsdienst. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die zur Lokalisierung von Fundmunition überwiegend Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerter), gilt nur nachstehender § 19 Ziffer 5.

#### **Nr. 2. Zu § 19 – Erschwerniszuschläge –**

§ 19 gilt in folgender Fassung:

#### **„§ 19 Zulagen, Zuschläge und Sonderprämie.**

##### **1. Gefahrenzulage**

(1) <sup>1</sup>Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, ständige Vertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und Leiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 26 des Teils II der Entgeltordnung erhalten eine monatliche Gefahrenzulage. <sup>2</sup>Sie beträgt

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.133,11 Euro,
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	1.168,46 Euro,
ab 1. Januar 2021	1.183,53 Euro.

(2) <sup>1</sup>Truppführer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 26 des Teils II der Entgeltordnung sowie Munitionsfacharbeiter, die in den Entgelt-

gruppen 5 und 6 nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten bei einer Beschäftigung von monatlich mindestens 125 Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich eine monatliche Gefahrenzulage.

<sup>2</sup>Sie beträgt

- für Truppführer
 

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.133,11 Euro,
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	1.168,46 Euro,
ab 1. Januar 2021	1.183,53 Euro
- und
- für Munitionsfacharbeiter
 

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.030,10 Euro,
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	1.062,24 Euro,
ab 1. Januar 2021	1.075,94 Euro.

<sup>3</sup>Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich um mehr als 28, so wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die an 125 fehlt, um 1/125 gekürzt.

*Protokollerklärung zu Ziffer 1 Absatz 2:*

*Die Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich im Sinne des Absatzes 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.*

(3) <sup>1</sup>Für die Dauer des Erholungsurlaubs, der Gewährung von Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. <sup>2</sup>Im Falle des Todes wird die Gefahrenzulage auch im Sterbemonat gezahlt. <sup>3</sup>Eine Kürzung nach Absatz 2 Satz 3 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) <sup>1</sup>Die Beschäftigten, die chemische Munition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, erhalten bei einer Beschäftigung von monatlich mindestens 125 Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich eine weitere monatliche Gefahrenzulage; sie beträgt

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	137,34 Euro,
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	141,63 Euro,
ab 1. Januar 2021	143,46 Euro.

<sup>2</sup> Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Gefahrenzulagen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, soweit sie 50 v.H. des in Absatz 1, 2 oder 4 festgesetzten Betrages übersteigen.

## 2. Sonderprämie

(1) <sup>1</sup>In Sonderfällen, in denen die Entschärfung ein außergewöhnliches Gefahrenmoment in sich birgt (z.B. Bombe mit Langzeitzünder), einschließlich eines erforderlichen Transports vor der Entschärfung, wird eine Sonderprämie als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt; sie beträgt

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	760,00 Euro,
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	783,71 Euro,
ab 1. Januar 2021	793,82 Euro.

<sup>2</sup>Die Sonderprämie erhält jeder Beschäftigte, der unmittelbar an der Entschärfung oder beim Transport der noch nicht entschärften Bombe mitarbeitet. <sup>3</sup>Die Prämie wird jedoch je Sonderfall im Sinne von Satz 1 nur einmal gezahlt.

*Protokollerklärungen zu Ziffer 2 Absatz 1:*

1. *Der Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder steht die Entschärfung entsprechender Seemunition (z.B. Torpedos, Wasserbomben, Seeminen) gleich.*

2. <sup>1</sup>*Zum Entschärfen gehört auch das Entfernen des Zünders durch Sprengung. <sup>2</sup>Das Sprengen des gesamten Sprengkörpers gilt nicht als Entschärfung.*

(2) Die Sonderprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### 3. Zulage für Tauchertätigkeiten

<sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. <sup>2</sup>Sie bestimmt sich nach den gemäß Anlage 1<sup>1)</sup> Teil B Nrn. 12, 13 TVÜ-Länder bzw. § 29 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifverträgen.

### 4. Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, Schutzkleidung

(1) Ständig in der Kampfmittelbeseitigung beschäftigte Munitionsfacharbeiter, die in den Entgeltgruppen 5 und 6 nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge für jede Arbeitsstunde einen Zuschlag.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschlag wird in Höhe der Zuschlagsgruppe II der gemäß Anlage 1<sup>1)</sup> Teil B Nrn. 12, 13 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifverträge bzw. in Höhe von 6 v.H. der Bemessungsgrundlage des nach § 29 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifvertrages gezahlt. <sup>2</sup>Soweit Schutzkleidung gewährt wird, vermindert sich der Zuschlag um ein Drittel.

### 5. Zulage für Luftbildauswerter

(1) <sup>1</sup>Luftbildauswerter in den Entgeltgruppen 8 und 9a, die nicht nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage. <sup>2</sup>Sie beträgt

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	116,40 Euro,
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	120,03 Euro,
ab 1. Januar 2021	121,58 Euro.

(2) <sup>1</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 zusteht. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.“

### Nr. 3. Zu § 23 – Gruppenunfallversicherung –

(1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten werden zusätzlich gegen Unfälle im unmittelbaren Gefahrenbereich versichert. <sup>2</sup>Die Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes 56.497,75 Euro und für den Invaliditätsfall 112.995,51 Euro bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle des Versicherungsträgers. <sup>3</sup>Die Prämien werden vom Arbeitgeber gezahlt.

(2) Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Fall eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

<sup>1)</sup> Nr. 1.



**Nr. 4. Zu § 27 – Zusatzurlaub –**

Die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, von Niedersachsen und von Schleswig-Holstein erhalten im Kalenderjahr drei Arbeitstage Zusatzurlaub.

**Nr. 5. Laufzeit**

(1) Die vorstehenden Nummern 1 bis 4 sowie Abschnitt 26 in Teil II der Entgeltordnung können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Beträge in den Nummern 2 und 3 können frühestens zum 31. Dezember 2018 schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Eine Erhöhung dieser Beträge bleibt der Vereinbarung künftiger Tarifrunden vorbehalten.

**§ 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.**

**Nr. 1. Zu § 1 – Geltungsbereich –**

Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

**Nr. 2. Zu § 15 – Tabellenentgelt –**

§ 15 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in der Anlage G festgelegt.“

**Nr. 3. Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –**

1. § 16 Absatz 1 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen.

2. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Entgeltgruppen S 3 bis S 18 in folgender Fassung:

<sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens vier Jahren – in Stufe 3.

3. § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt für die Entgeltgruppen S 3 bis S 18 in folgender Fassung:

<sup>1</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,

Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,

Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,

Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

**Nr. 4. Zuordnung der Entgeltgruppen**

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht: